ANTI-KORRUPTIONS-RICHTLINIE

Primär zuständige Fachabteilung: CPO

Erfasster Personenkreis: Sämtliche Mitarbeiter

Version	Genehmigt vom Vorstand am / in Kraft ab
Version 1.0	2024-09-04
Version 2.0	2026-02-13

ANTI-KORRUPTIONS-RICHTLINIE

I. PRÄAMBEL

Korruption – und damit zusammenhängende Handlungen bzw. Geschäftspraktiken wie etwa Bestechung oder die Zahlung von Beschleunigungsgeldern – untergräbt das Vertrauen in Geschäftsbeziehungen, Institutionen und die Gesellschaft insgesamt. Sie verzerrt den Wettbewerb, da sie es Unternehmen ermöglicht, Vorteile aufgrund von unethischem Verhalten anstatt aufgrund von Qualität und Wettbewerbsfähigkeit zu erlangen. Aufgrund ineffizienter Ressourcenallokation unterbindet sie weiters weltweit wirtschaftliche Entwicklung und schadet somit der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt.

Korruption wird häufig in ihren Anfängen gar nicht als solche wahrgenommen. Sie ist ein schleichender Prozess. Im Ergebnis bedeutet jede Form der Korruption jedoch, unseren Unternehmenserfolg in Frage zu stellen.

Bei unseren Handlungen und Entscheidungen achten wir daher stets darauf, dass diese nach angemessenen, sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und frei von jedem Anschein eines Interessenskonfliktes getroffen werden. CA Immo bekennt sich nach Innen und nach Außen gegen jede Form der Korruption und Bestechung. Korrupte Geschäftspraktiken wie Bestechung, unlautere Geschenkannahme bzw -vergabe oder politische Einflussnahmen sowie Kartellabsprachen durch Mitarbeiter oder externe Dienstleister und Vertragspartner werden von CA Immo nicht geduldet. Bereits der Anschein von korrupten Geschäftspraktiken ist zu vermeiden. In diesem Sinne ist auch jegliche Form des Lobbying bzw. des Umgangs mit politiknahen Personen bei CA Immo strikt reglementiert. Indem der Konzern hierzu eine klare und einheitliche Richtlinie festlegt, können potenzielle Risiken minimiert und die Integrität sowie die rechtliche Compliance des Unternehmens gestärkt werden.

Diese Richtlinie regelt insbesondere auch den Umgang mit Geschenken und Spenden. Diese Richtlinie soll einen Leitfaden geben, unter welchen Umständen Geschenke, Spenden und sonstige Zuwendungen

- unter allen Umständen verboten,
- Gegenstand eines internen Genehmigungsverfahrens, oder
- nach sorgfältiger Beurteilung ohne Genehmigung erlaubt sind.

Geschenke und Spenden sind Zuwendungen, die an Institutionen oder Organisationen oder aber auch Einzelpersonen in Geld oder in Natura gegeben werden inklusive Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder sozialen Veranstaltungen. **Sie dürfen von CA Immo Mitarbeitern ausschließlich zu Reputationszwecken („guter Ruf", in Erfüllung sozialer Verantwortung) jedoch stets ohne Absicht auf die Erzielung eines Geschäftsvorteils und ohne Erwartung einer Gegenleistung gegeben werden.** Die in weiterer Folge verwendeten Begriffe „Geschenke" und „Spenden" werden, sofern nicht ausdrücklich anderes erwähnt ist, iS dieser Richtlinie in Punkten IV. definiert.

Die gegenständliche Anti-Korruptions-Richtlinie soll das diesbezügliche in unserem Code of Ethics/Conduct festgeschriebene Wertebekenntnis konkretisieren.

II. (LEGISTISCHE) GRUNDLAGEN

In vielen Jurisdiktionen sind Korruption und damit zusammenhängende Handlungen bzw. Geschäftspraktiken wie etwa Bestechung gesetzeswidrig. Unternehmen, die in illegale Praktiken verwickelt sind, riskieren strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen, Geldstrafen und Reputationsverlust. Korruptions- und Bestechungsskandale können das Image eines Unternehmens schwer beschädigen und das Vertrauen von Kunden, Investoren und Geschäftspartnern erschüttern. Unsere Verpflichtung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Regelungen für das Lobbying und den Umgang mit politiknahen Personen basieren daher auf einer Vielzahl von nationalen und internationalen Gesetzen, Leitlinien und Best-Practice-Standards.

Auf nationaler Ebene sind im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB) etwa die Straftatbestände Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme sowie verbotene Intervention unter den §§ 304 bis 309 zu finden. Weitere mit Korruption in Verbindung stehende Delikte in Österreich sind etwa Veruntreuung (§ 133 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme durch Machthaber

(§ 153a StGB). In Deutschland sind einschlägige Delikte etwa Wählerbestechung/Abgeordnetenbestechung (§ 108b/§ 108e dStGB) Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 dStGB), Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§ d299a, § 299b dStGB) sowie Vorteilsannahme/Bestechlichkeit/Vorteilsgewährung/Bestechung (§§ 331 - 335 dStGB). Ähnliche Tatbestände bestehen auch in den nationalen Gesetzen an unseren weiteren CA Immo Standorten.

An internationalen Rechtsquellen ist hier etwa der US-Amerikanische Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) oder der UK Bribery Act zu nennen. Der FCPA enthält neben seinen Bestechungs- und Korruptionsverboten auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie an die Einrichtung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollsysteme. Diese Anforderungen dienen insbesondere dazu, sicherzustellen, dass Geschäftsvorfälle transparent, vollständig und zutreffend erfasst werden und dass Vermögenswerte vor missbräuchlicher oder unzulässiger Verwendung geschützt sind.

Daneben ist zur Unterbindung von Korruption eine Vielzahl an internationalen Handlungsempfehlungen und Leitfäden erlassen worden, dies etwa von internationalen Organisationen wie der OECD oder den Vereinten Nation (UN), so etwa im Zuge der United Nations Convention against Corruption (UNCAC).

Ausdrücklich von dieser Richtlinie erfasst sind – wenngleich dies nicht in allen Jurisdiktionen eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt – auch Korruptionsdelikte „bloß“ zwischen Personen des Privatrechts im geschäftlichen Verkehr – also ohne Berührungspunkte zu Amtsträgern bzw. dem öffentlichen Sektor.

III. VERANTWORTLICHKEITEN

Die **Primärverantwortlichkeit** für diese Richtlinie kommt der Abteilung Corporate Office & Compliance (CPO) zu.

Die **Sekundärverantwortlichkeit** für diese Richtlinie kommt der Abteilung Corporate Communications (CC) zu.

Diese Richtlinie richtet sich an **sämtliche Mitarbeiter** des CA Immo Konzerns.

Rückfragen hinsichtlich des Inhalts sowie der Auslegung der Richtlinie sind an den Group Head of Compliance (compliance@caimmo.com) zu richten.

IV. ERLÄUTERUNGEN UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Bestechung begeht, wer Geld, ein Geschenk oder andere Vorteile anbietet, verspricht, gibt oder entgegennimmt als Anreiz oder Belohnung für eine illegale, unethische oder unangemessene Handlung oder einen Vertrauensbruch.

Korruption wird definiert als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.

Geschenke iS dieser Richtlinie sind definiert als Zuwendungen von Wert an den Empfänger, gleich ob dies körperliche Gegenstände, Dienstleistungen sowie Konditionen oder sonstige Vorteile, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen (wie etwa Vergünstigungen) sind, wobei der Gegenstand, die Dienstleistungen oder der sonstige Vorteil ohne tatsächliche oder erwartete Vergütung oder adäquate Gegenleistung bereitgestellt bzw, erhalten wird.

Spenden iS dieser Richtlinie sind Zuwendungen, die an Institutionen oder Organisationen in Geld oder in Natura gegeben werden. Eine Spende wird ohne Erwartung eines Vorteils geleistet; die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen.

Facilitation Payments (Beschleunigungsgelder) sind Geldzahlungen, Geschenke oder andere Vorteile, die an Personen – insbesondere im öffentlichen Bereich – oder Institutionen geleistet werden, um routinemäßige (Amts)handlungen oder administrative Prozesse zu beschleunigen oder zu erleichtern. Diese Zahlungen werden oft als informelle Gebühren betrachtet, die dazu dienen, den Alltagsgeschäftsprozess voranzutreiben und nicht, um unzulässigen Einfluss oder Vorteil zu erlangen. Wie auch Bestechung und Korruption werden Beschleunigungsgelder bei CA Immo nicht geduldet.

Lobbying bedeutet die Praxis, bei politischen Entscheidungsträgern, wie Regierungsbeamten, Parlamentariern und politischen Parteien, Einfluss zu

nehmen, um den politischen Entscheidungsprozess hinsichtlich bestimmter politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Ziele zu beeinflussen.

Intermediäre sind natürliche oder juristische Personen, die in Geschäftsbeziehungen zwischen CA Immo und Dritten eine Vermittlerrolle bekleiden. Intermediäre sind beispielsweise Vertriebspartner, Agenten, Berater, Anwälte, Makler, Lieferanten, Subunternehmer, Vermittler, Joint-Venture-Partner oder andere Dritte, die in den Geschäftstransaktionen von CA Immo involviert sind. Es ist empirisch belegt, dass Intermediäre regelmäßig eine zentrale Rolle bei korrupten Geschäftspraktiken bekleiden.

Amtsträger iS dieser Richtlinie sind – entsprechend der von der OECD verwendeten Definition[1] – Personen, die eine gesetzgebende, administrative oder Recht sprechende Funktion ausüben (entweder gewählt oder ernannt); Personen, die eine öffentliche Funktion ausüben bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen einschließlich Personen, die im Dienste einer öffentlichen Institution oder eines staatlichen Unternehmens (z.B. Unternehmen, an denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % beteiligt sind oder die durch diese beherrscht werden) tätig sind sowie Personen, die öffentliche Ämter in internationalen Organisationen bekleiden. Beispiele für Amtsträger sind Beamte, Richter, Notare, Vertragsbedienstete, Bürgermeister, Minister, gerichtlich beeidete Sachverständige.

V. NULL-TOLERANZ-POLITIK

A. Allgemeines

CA Immo bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung höchster ethischer Standards und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in all ihren Formen. Wir sind davon überzeugt, dass Integrität und Transparenz die Grundpfeiler unseres Geschäfts sind und die Grundlage für das Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und sonstiger Stakeholder bilden. CA Immo bekennt sich nach Innen und nach Außen gegen jede Form der Korruption und Bestechung. Wir dulden – weder direkt noch indirekt, aktiv oder passiv – korrupte Geschäftspraktiken wie Bestechung, die Zahlung von Beschleunigungsgeldern, unlautere Geschenkannahme bzw -vergabe oder politische Einflussnahmen sowie Kartellabsprachen durch Mitarbeiter oder externe Dienstleister und Vertragspartner. Bereits der Anschein von korrupten Geschäftspraktiken ist zu vermeiden. Wir verpflichten uns, alle Aktivitäten zu unterlassen, die in irgendeiner Weise unrechtmäßigen Einfluss, unangemessenen Vorteil oder unethisches Verhalten fördern.

Diese Null-Toleranz-Politik ist ein Bekenntnis, das von der Unternehmensführung und den Mitarbeitern geteilt wird und im Rahmen unseres Geschäftspartner-Code of Conduct auch unseren Geschäftspartnern auferlegt wird. Sie ist die Grundlage unserer Geschäftskultur und dient dazu, die Integrität und Reputation von CA Immo zu schützen und zu fördern.

B. Einhaltung der Gesetze

CA Immo hält sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften sowie die entsprechenden Standards in Bezug auf Korruption und Bestechung strikt ein. Wir werden in allen Ländern und Regionen, in denen wir tätig sind, die geltenden Gesetze und Vorschriften respektieren und befolgen und uns kooperativ mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zeigen.

Insbesondere führt CA Immo seine **Bücher, Aufzeichnungen und Konten** so, dass alle Geschäftsvorfälle und Vermögensverfügungen zutreffend, vollständig und nachvollziehbar abgebildet werden. Sämtliche Zahlungen, geldwerte Vorteile oder sonstigen Leistungen müssen zeitnah, wahrheitsgemäß und in angemessener Detailtiefe sowie in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften aufgezeichnet werden.

[1] Vgl etwa OECD (2023), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, OECD Publishing, Paris, https://doi.org/10.1787/abd4d37b-de.

stimmung mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandards und internen Richtlinien erfasst werden.

CA Immo unterhält weiters angemessene **interne Kontrollsysteme**, die gewährleisten sollen, dass:

- Geschäftsvorfälle sowie Zahlungen nur auf Grundlage entsprechender Genehmigungen durchgeführt werden,
- Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß erfasst werden, um eine korrekte Rechnungslegung sowie die Nachvollziehbarkeit der Verwendung von Vermögenswerten zu ermöglichen, und
- Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch oder unbefugter Verwendung geschützt sind.

Die Führung von Neben- oder Schattenkonten, unzutreffende oder irreführende Buchungen sowie jede Umgehung interner Kontrollmechanismen sind strengstens untersagt.

C. Schulungen

Von der Abteilung Corporate Office & Compliance werden Schulungen eingeführt und aufrechterhalten, die sich mit der Vermittlung der in dieser Richtlinie enthaltenen Inhalte befassen. Schulungen sind zumindest für alle neu eingetretenen Mitarbeiter sowie danach einmal jährlich verpflichtend durchzuführen und zu absolvieren. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von CA Immo die Risiken und Konsequenzen im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verstehen. Wie auch die Richtlinie selbst werden die Schulungsinhalte zumindest einmal jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

D. Kontrolle und Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Null-Toleranz-Politik werden angemessene Maßnahmen und Sanktionen ergriffen, einschließlich rechtlicher Schritte und disziplinarischer Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden konsequent und gerecht angewandt.

Sofern dies geboten erscheint und ein begründetes Verdachtsmoment besteht, ist auch eine Anzeige an die zuständigen Strafverfolgungs- bzw. Ermittlungsbehörden zu erstatten.

E. Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung: Jährliches Review und Bekenntnis des Vorstands

CA Immo sowie dessen Vorstand wird sich kontinuierlich bemühen, unsere Anti-Korruptions-Bemühungen zu verbessern, indem wir unsere Richtlinien und Verfahren überarbeiten, bewerten und anpassen, um sicherzustellen, dass sie den sich ändernden gesetzlichen Anforderungen und jüngsten Best-Practice-Standards entsprechen. Diesfalls sind die Erkenntnisse aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie aus externen / internen Audits zu berücksichtigen.

Diese Richtlinie ist dahingehend jährlich von der Abteilung Corporate Office & Compliance zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

VI. KORRUPTIONSPRÄVENTION

A. Striktes Verbot

Entsprechend unser Null-Toleranz-Politik gilt bei CA Immo ein strengstes Verbot hinsichtlich sämtlicher Handlungen und Verhaltensweisen in Bezug auf Bestechung und Korruption. Dies gilt insbesondere auch für die Leistung von Beschleunigungszahlungen. Es ist strengstens untersagt, einem Beamten Geld oder etwas anderes von Wert anzubieten, zu versprechen oder zu genehmigen, um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

Es ist strikt untersagt, dass Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar Geld, Gegenstände oder andere geldwerte Vorteile natürlichen oder juristischen Personen aus dem privaten oder öffentlichen Sektor anbieten, übergeben, versprechen oder erhalten, um sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen. Dieses Verbot erstreckt sich auf das bloße Anbieten, unabhängig davon, ob der vorgesehene Empfänger den Gegenstand tatsächlich annimmt.

Die Verhinderung korrupter Geschäftspraktiken durchzieht die gesamte Corporate Governance, Unternehmenskultur und unser Richtlinienwesen. So finden sich etwa Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten in unserem Code of Ethics/Conduct sowie Bestimmungen in Zusammenhang mit Auftragsvergaben in unserer Vergaberichtlinie.

Wie in unserem Geschäftspartner-Code of Conduct festgeschrieben, werden Dritte, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, dazu verpflichtet, sich ebenso uneingeschränkt zur Verhinderung von Korruption und damit zusammenhängender Verhaltensweisen zu verpflichten.

B. Umgang mit Geschenken und Zuwendungen sowie Sponsoring

Der korrekte Umgang mit Geschenken, Zuwendungen, Spenden und Sponsoring im Zuge des Geschäftsgebarens ist im Detail in Punkten VII. und VIII. dieser Richtlinie festgeschrieben.

C. Verhalten in Bezug auf Intermediäre

Das umfassende Korruptionsverbot darf selbstverständlich nicht durch die Einschaltung von Intermediären umgangen werden. Da Intermediären regelmäßig eine zentrale Rolle bei korrupten Geschäftspraktiken zukommt und Vermittler- und Beraterverträge häufig in den Blickpunkt von Steuer- und Strafverfolgungsbehörden geraten, sind beim Umgang mit Intermediären folgende Schritte einzuhalten:

1) Vertragliche Verpflichtungen des Intermediärs

Zu beauftragende Intermediäre haben sich vor der Beauftragung umfassend zu rechtskonformem Handeln, insbesondere in Bezug auf Anti-Korruptions-, Steuer- und wettbewerbsrechtliche Gesetze zu verpflichten. Es ist anzustreben, dass zu beauftragenden Intermediäre den Geschäftspartner CoC unterfertigen. Eine Verletzung des Geschäftspartner CoC ist dabei als wesentliche Vertragsverletzung zu qualifizieren.

2) Identifizierung und genaue Bezeichnung des Vertragspartners

Die konkrete Identität des Intermediärs und allenfalls des dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten haben festzustehen. Diesbezüglich ist der Intermediär im Vertragswerk mit seinem vollen Namen, seiner Geschäftsanschrift sowie gegebenenfalls zusätzlich unter Bekanntgabe der Namen der handelnden Personen und der Bankverbindung, über die Zahlungen abgewickelt werden, anzuführen. Abseits bestehender, etablierter Geschäftsbeziehungen sind neue zu beauftragende Intermediäre dazu zu verpflichten, sich einem KYC-Check zu unterziehen.

3) Besondere Vorschriften in Bezug auf Vertragspartner in Steueroasen

Vertragsbeziehungen zu Intermediären mit Sitz in Offshore-Steueroasen haben zu unterbleiben. Ist ein Vertragsschluss mit einer derartigen Gesellschaft jedoch unbedingt notwendig – was gegenüber der Abteilung Corporate Office & Compliance, die den Vertragsschluss zu prüfen hat, dazulegen ist – hat sich diese Gesellschaft jedenfalls einer KYC-Überprüfung zu unterziehen. Nach einer allfälligen positiven Stellungnahme seitens Corporate Office & Compliance ist anschließend eine Freigabe des Vertragsabschlusses durch den Gesamtvorstand der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft notwendig.

4) Konkrete Bezeichnung der geschuldeten Vermittlungs- oder Beratungsleistung

Die seitens des Intermediärs geschuldete Beratungs-, Vermittlungs- oder sonstige Leistung ist konkret zu beschreiben.

Sollte der Leistungsgegenstand in der Vermittlung eines Geschäfts bestehen, hat der Vertrag genau zu beschrieben, wann der Vermittlungserfolg eingetreten ist. Im Falle der Beauftragung von Beratungsleisten sind angemessene Berichts- und Dokumentationspflichten hinsichtlich der Beratungsleistung zu vereinbaren.

Das geschuldete Honorar für die Leistung des Intermediärs muss weiters in einem angemessenen Verhältnis zu seiner vertraglichen Leistung stehen.

Im Zweifel ist – sofern sie nicht ohnehin schon im Rahmen der Kompetenzverteilung oder anderer Vorschriften involviert ist – die Abteilung Legal frühzeitig einzuschalten, um die Einhaltung diesbezüglicher Bestimmungen zu gewährleisten.

5) Besondere Vorschriften im Umgang mit politiknahen Intermediären

Hinsichtlich der Beauftragung von Behördenvertretern und Politikern als Intermediär ist Punkt IX.C. dieser Richtlinie beachtlich.

D. Verhalten im Zuge von M&A Transaktionen

Im Zuge von M&A Transaktionen ist es möglich, dass CA Immo als Rechtsnachfolgerin von einem erworbenen oder zusammengeschlossen Unternehmen infolge Compliance-Verstößen des Zielunternehmens in Bezug auf Anti-Korruptions- oder sonstige Gesetze haftbar gemacht wird.

Es sind daher angemessene und risikobasierte Due-Diligence-Maßnahmen zu setzen, um zu überprüfen, ob das zu erwerbende oder zusammenzuschließende Unternehmen in Korruptionshandlungen verwickelt war oder ist.

Risikofaktoren, die eine tiefergehende Due-Diligence erforderlichen machen können, sind etwa

- Enge Beziehungen des Unternehmens zu politiknahen Personen;
- Eine Vielzahl von Beraterverträgen mit nicht eindeutigen definierten Leistungen und hohen Volumina;
- Keine etablierten Compliance-Management-Systeme, insbesondere in Bezug auf Anti-Korruption und Geldwäscheprävention;
- Eine bestehende Historie an Rechtsverletzungen von Anti-Korruptions-Gesetzen.

VII. UMGANG MIT GESCHENKEN

A. Allgemeines

Geschenke dürfen in Geschäftsbeziehungen nur verteilt oder angenommen werden, sofern sie allgemein üblich sind. Mitarbeiter dürfen grundsätzlich keine sozial- oder wertinadäquaten Geschenke (Richtwert EUR 100,--) annehmen oder anbieten. Strikt untersagt ist das Anbieten, Versprechen bzw. in Aussicht stellen oder Gewähren von Geld oder Sachzuwendungen gleich welcher Art an Amtsträger. Sofern in einzelnen Ländern, in denen CA Immo tätig ist, strengere Regelungen gelten, sind diese maßgeblich.

B. Einladungen zu Geschäftsessen

Einladungen zu Geschäftsessen dürfen im üblichen Rahmen angenommen werden. Hierbei sind die jeweils lokal geltenden Abrechnungsmodalitäten strikt einzuhalten. Während laufender Vertragsverhandlungen mit dem Geschenksempfänger /-geber dürfen Zuwendungen und Einladungen zu Veranstaltungen oder Bewirtungen außerhalb der Bewirtung im Zuge von Verhandlungsgesprächen selbst nicht angenommen werden. Bei länger andauernden Geschäftskontakten sind die Anzahl und der Umfang der Geschäftsessen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren; die Anzahl der erhaltenen und getätigten Einladungen sollen entsprechen. Voraussetzung für die Abrechnung von Einladungen zu Geschäftsessen, die unsere Mitarbeiter tätigen, sind genehmigte Budgetmittel. Die steuerrechtlich notwendigen Angaben sind vollständig zu erfüllen.

Bewirtung und Verköstigung im üblichen Rahmen im Zuge von **Veranstaltungen, bei denen der fachliche Austausch bzw. die Weiterbildung im Vordergrund steht** (etwa Branchen-Roundtables oder Rechtsupdates von Rechtsanwaltskanzleien) dürfen – auch, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich erfolgt – angenommen werden. Bewirtung und Verköstigung im üblichen Rahmen im Sinne dieser Regelung umfassen etwa ein Frühstück oder Canapés und Getränke bei einer Abendveranstaltung. Selbiges gilt für im Rahmen derartiger Veranstaltungen erhaltene Geschenke (wie etwa Geschenktüten), sofern sich deren Wert im üblichen Rahmen bewegt und diese allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Alle erhaltenen und getätigten Geschenke und Einladungen (inkl. Geschäftsessen) sind der für Compliance verantwortlichen Abteilung Corporate Office & Compliance zur Erfassung in der sog. „Hygieneliste / Geschenkregister“ zu melden und in regelmäßigen Abständen durch Corporate Office & Compliance offenzulegen. Unsere eigenen gebrandeten Werbemittel sowie Streuartikel sowie Bewirtung und Verköstigung im üblichen Rahmen im Zuge von Veranstaltungen, bei denen der fachliche Austausch bzw. die Weiterbildung im Vordergrund steht, sind von dieser Regelung ausgenommen. Auch die Annahme gebrandeter Artikel, deren Marktwerk unbedeutend ist, (wie etwa Kugelschreiber, Tassen, Mützen etc.) als Geschenke ist regelmäßig zulässig.

C. Jedenfalls unzulässige Geschenkannahme

Die Geschenkannahme ist jedenfalls verboten, wenn dadurch eine Verletzung von Arbeitgeberinteressen in Betracht kommt. Im Zweifelsfalle ist dies im Vorhinein mit der unmittelbaren Führungskraft oder der für Compliance zuständigen Abteilung Corporate Office & Compliance abzuklären, ansonsten sich der Mitarbeiter dem Risiko arbeitsrechtlicher Konsequenzen aussetzt.

Folgende Geschenke sind unter allen Umständen verboten:

- Geschenke, die dem Gesetz oder unserem Code of Ethics und unseren Verhaltenskodizes widersprechen als auch solche, die das Ansehen der

CA Immo Gruppe beschädigen oder zu unseren Werten in Widerspruch stehen.
- sozialinadäquate Geschenke; jedenfalls sozialinadäquat sind (VIP-)Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.
- Geschenke, aufgrund derer ein rechtswidriges Verhalten erwartet wird oder erwartet werden könnte.
- Geschenke, die die Gefühle Dritter insbesondere im Hinblick auf deren Geschlechts, sexuellen Orientierung, Familienstand, regionaler oder sozialer Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Alter Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit, Behinderung jedweder Art verletzen könnten (siehe auch Corporate & Social Responsibility der CA Immo).
- Geschenke an Einzelpersonen in Form von Geld (ausgenommen übliche Trinkgelder) oder geldwerten Gutscheinen.

- Alle sonstigen Geschenke oder Vorteile als Anreiz oder Belohnung für eine unethische oder unangemessene Handlung oder einen Vertrauensbruch.

Mitarbeiter, die mit dem **Abschluss oder der Vermittlung von Geschäften** betraut sind, dürfen vom Geschäftspartner **keine Provision oder sonstige Belohnung** annehmen. Dieses Verbot soll gewährleisten, dass sich der Mitarbeiter ausschließlich an den Interessen des Unternehmens orientiert. Nicht unter dieses Verbot fallen jedoch Geschenke, Erkenntlichkeiten oder Gefälligkeiten üblicher Art (z.B. gemäß dieser Richtlinie erlaubte Geschenke).

Darüber hinaus kommen die jeweils lokal geltenden - insbesondere arbeits- und strafrechtlichen – Bestimmungen zur Anwendung.

D. Anwendungsbeispiele

Beispiele für grundsätzlich zulässiges Verhalten

Die folgenden Beispiele stellen regelmäßig **kein unzulässiges Verhalten** im Sinne dieser Richtlinie dar, sofern die jeweiligen Voraussetzungen (insbesondere Meldung in der Hygieneliste / Geschenkregister) eingehalten werden:

- Annahme oder Gewährung eines geringwertigen, branchenüblichen Werbeartikels (z. B. Kugelschreiber, Notizblock, Tasse mit Unternehmenslogo), dessen Marktwert unbedeutend ist.
- Einladung zu einem Geschäftsessen in angemessenem Rahmen, bei dem der fachliche Austausch im Vordergrund steht und das ordnungsgemäß gemäß den jeweils geltenden internen Abrechnungs- und Genehmigungsprozessen dokumentiert wird.

- Annahme von Bewirtung im üblichen Rahmen im Zuge von Fachveranstaltungen, Konferenzen, Branchen-Roundtables oder Rechtsupdates, auch wenn die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich erfolgt.

- Annahme einer im Rahmen einer Veranstaltung allen Teilnehmern gleichermaßen zur Verfügung gestellten Geschenktasche oder Aufmerksamkeit, sofern deren Wert im üblichen Rahmen liegt.

- Gegenseitige Einladungen zu Geschäftsessen bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen, sofern Umfang und Häufigkeit angemessen sind und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erhaltenen und gewährten Einladungen besteht.

Beispiele für unzulässiges Verhalten

Die folgenden Beispiele stellen **jedenfalls einen Verstoß gegen diese Richtlinie** dar:

- Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken oder geldwerten Gutscheinen (z. B. Einkaufsgutscheine, Bargeld, Kryptowährungen), unabhängig vom Betrag.

- Einladung oder Annahme von (VIP-)Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (z. B. Opernpremieren, Fußballspiele, Konzerte), die über eine übliche Bewirtung hinausgehen.

- Gewährung oder Annahme von Geschenken, Einladungen oder sonstigen Vorteilen während laufender Vertrags- oder Vergabeverhandlungen, sofern diese nicht unmittelbar Teil eines sachlichen Verhandlungsgesprächs sind.

- Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geld- oder Sachzuwendungen jeglicher Art an Amtsträger.

- Annahme oder Gewährung von Geschenken oder Vorteilen, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass dadurch eine unzulässige Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen bezweckt oder erwartet wird.

- Annahme von Provisionen, Erfolgsbeteiligungen oder sonstigen persönlichen Vorteilen durch Mitarbeiter, die mit dem Abschluss oder der Vermittlung von Geschäften betraut sind.

- Führung oder Nutzung von Geschenken oder Einladungen, die nicht ordnungsgemäß gemeldet oder in der „Hygieneliste / dem Geschenkregister“ erfasst werden.

Zweifelsfälle

Bestehen Zweifel, ob ein Geschenk oder eine Einladung im konkreten Fall zulässig ist, ist **vor Annahme oder Gewährung** die unmittelbare Führungskraft oder die für Compliance zuständige Abteilung Corporate Office & Compliance zu konsultieren. Unterbleibt eine solche Abklärung, handelt der Mitarbeiter auf eigenes Risiko und setzt sich möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus.

VIII. SPENDEN UND SPONSORING

A. Spenden

CA Immo ist sich der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung eines international agierenden Unternehmens bewusst und stellt daher jährlich ein Budget für gemeinnützige Spenden zur Verfügung.

Dieses Budget soll ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die einen langfristigen sozialen, ökologischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzen haben, verwendet werden.

Spenden an natürliche Personen und Profit-Gesellschaften sind nicht zulässig.

Bei der Auswahl von unterstützenden Organisationen und Institutionen sind auf folgende Kriterien zu achten:

- Kultur-Spenden: Im Zuge der Tätigkeit der CA Immo Gruppe stehen von Zeit zu Zeit Gebäude und Grundstücke oder sonstigen Flächen für eine kurzfristige Nutzung zur Verfügung. Diese können in Form von kostenlosen bzw. kostengünstigen/geförderten Zwischennutzungen für kulturelle Organisationen oder zur künstlerischen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

- Spenden mit ökologischem Nutzen: Im Zuge der Tätigkeit der CA Immo Gruppe stehen von Zeit zu Zeit Gebäude und Grundstücke oder sonstigen Flächen für eine Nutzung zur Verfügung. Diese können in Form von kostenlosen bzw. kostengünstigen/geförderten Zwischennutzungen für Organisationen die einen Beitrag zum Umweltschutz leisten oder durch ihre Tätigkeit die Biodiversität und Nachhaltigkeit fördern, zur Verfügung gestellt werden, wie etwa auch die zur Verfügungstellung von Flächen für Bienenstöcke oä.

- Anlassbezogene Sozial-Spenden: Sozialsponsoring erfolgt anlassbezogen durch die jeweiligen Niederlassungen von CA Immo, wobei die Genehmigung der dafür zuständigen Abteilung Corporate Communications einzuholen ist.

- Spenden mit wissenschaftlichem Nutzen: Spenden für wissenschaftliche Institutionen oder Forschungen sind nur insoweit zulässig als diese einem langfristigen sozialen oder ökologischen Nutzen dienen und/oder einen Branchenbezug haben.

- Langfristige Spenden oder Kooperationen sind für Institutionen mit Branchenbezug zulässig, bedürfen jedoch immer der Zustimmung des Vorstands.

- Sport-Spenden: Aufgrund des selbst auferlegten gemeinnützigen Charakters von Spenden und der langfristigen Perspektive, die durch Spenden gefördert werden soll, sind Spenden an Sportveranstaltungen oder Vereine nur insoweit zulässig als diese zumindest indirekt einem der oben genannten Nutzen dienen (zB Charity-Fussballturnier, Spenden-Lauf oä)

Darüber hinaus fördert CA Immo das gemeinnützige Engagement ihrer Mitarbeiter. Details hierzu sind in der gesonderten Richtlinie geregelt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinie und des ordnungsgemäßen Umgangs mit den vorgesehenen Spendenbudgets bedürfen Spenden unabhängig von einer Wertgrenze der ausdrücklichen Zustimmung der dafür intern zuständigen Abteilung Corporate Communications.

Weiters sind sämtliche Spenden unabhängig von einer Wertgrenze von der für Compliance zuständigen Abteilung Corporate Office & Compliance freizugeben. Diesbezügliche Anfragen sind nach erteilter Zustimmung von Corporate Communications an compliance@caimmo.com zu richten; die Erteilung der Freigabe orientiert sich grundsätzlich an dem unter diesem Punkt V.A. oben aufgezählten Kriterienkatalog. Freigegebene Spenden werden in einer sog. „Spendenliste", die von der Abteilung Corporate Office & Compliance geführt wird, erfasst.

Spenden sind überdies nur zulässig, sofern diese Kosten im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets berücksichtigt wurden. Sofern es diesbezüglich keine Position im genehmigten Jahresbudget gibt, ist eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft notwendig.

B. Sponsoring

Sponsoring ist eine Zuwendung an Institutionen, Organisationen oder Personen in Geld oder in Natura, wobei eine öffentlichkeitswirksame Gegenleistung erhalten wird (z.B. Platzierung des Logos in Drucksorten, Möglichkeit der Beteiligungen an Podiumsdiskussionen, etc).

Sponsoring ist daher als eine Ausgabe für Öffentlichkeitsarbeit anzusehen und bedarf, wie sämtliche andere Zahlungen für Gegenleistungen vor Durchführung der Zahlung eines schriftlichen Vertrages, der zumindest die Zahlungen und Gegenleistungen sowie den/die Empfänger der Zahlungen klar und zweifelsfrei festzulegen hat.

Sponsoring ist nicht zulässig, wenn die zu erwartende Gegenleistung den Wert des Sponsorings wesentlich unterschreitet oder die Gegenleistung kein berechtigtes Unternehmensinteresse erfüllt.

Sponsoring ist weiters nur dann zulässig, wenn die gesponserten Institutionen, Organisationen oder Personen ethische Standards und soziale Verantwortung im Einklang mit unseren Unternehmenswerten vertreten. Wir streben danach, Partnerschaften mit Organisationen einzugehen, die einen nachhaltigen und positiven Einfluss auf die Gesellschaft haben und zu einer besseren Zukunft beitragen

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinie und des ordnungsgemäßen Umgangs mit den vorgesehenen Sponsoringbudgets bedürfen Sponsorings unabhängig von einer Wertgrenze der ausdrücklichen Zustimmung der dafür intern zuständigen Abteilung Corporate Communications. Bei Spenden und Sponsoring sind jedenfalls über die in dieser Richtlinien evt. hinausgehenden notwendigen internen Zustimmungen (siehe Kompetenzregelung der CA Immo) einzuholen und zu dokumentieren.

Sponsoring ist überdies nur zulässig, sofern dessen Kosten im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets berücksichtigt wurden. Sofern es diesbezüglich keine Position im genehmigten Jahresbudget gibt, ist eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft notwendig.

IX. LOBBYING UND POLITIKNAHE PERSONEN

A. Regeln zu Zuwendungen an politische Parteien, politisch exponierte Personen und Kirchen

Zuwendungen an politische Parteien, politisch exponierte Personen, Kirchen sowie Religionsgemeinschaften (Spenden in jeglicher Form, Sachzuwendungen, etc) sind grundsätzlich konzernweit untersagt. Dies umfasst nicht karitative Einrichtungen mit politischem oder religiösem Hintergrund, sofern der Schwerpunkt der Einrichtung auf der Förderung des Gemeinwohls liegt. In diesem Fall sind die unter Punkt V. genannten Vorgaben einzuhalten.

B. Persönliche Mitgliedschaften

Persönliche Mitgliedschaften in politischen Parteien, nahestehenden Verbänden und Interessengruppen (z.B. „Bund freier Unternehmer") sind unseren Mitarbeitern gestattet. Zur Sicherstellung der Vermeidung von Interessenskonflikten und zur spezifischen Schulung der jeweiligen Mitarbeiter zu Sonderaspekten (zB Kartellrechtliche Aspekte) werden Mitarbeiter dazu angehalten, Mitgliedschaften in politischen Parteien, sowie die Mitwirkungen an

Arbeitsgruppen / Arbeitskreisen proaktiv an Corporate Office & Compliance zu melden, um mögliche Interessenskonflikte zu evaluieren.

C. Grundsätzliches Verbot des Engagements von politiknahen Intermediären

Die Beauftragung von Behördenvertretern und Politi-kern etwa durch Vermittlungs- und Beraterverträge ist nur in absoluten Ausnahmefällen – was gegenüber der Abteilung Corporate Office & Compliance, die den Vertragsschluss zu prüfen hat, dazulegen ist – gestattet. Nach einer allfälligen positiven Stellungnahme seitens Corporate Office & Compliance ist anschließend eine Freigabe des Vertragsabschlusses durch den Gesamtvorstand der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft notwendig. Jedenfalls ist zu gewährleisten, dass kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft bzw. einer konkreten Abstimmung besteht, an der CA Immo ein Interesse hat.

X. MITGLIEDSCHAFTEN

Kostenpflichtige Mitgliedschaften dürfen von Gesellschaften der CA Immo Gruppe ausschließlich in jenem Umfang abgeschlossen werden, wie es das berechtigte Unternehmensinteresse rechtfertigt. Dies umfasst insbesondere folgende Organisationsgruppen:

- Verpflichtende Mitgliedschaften (zB Wirtschaftskammer Österreich, Industrie- und Handelskammern (IHK) Deutschland)
- Institutionen und Organisationen, die nachhaltige städtebauliche Entwicklungen bzw Projektentwicklungen fördern und unterstützten, dies auch im Rahmen von Empfehlungen, Zertifikaten etc (zb ULI, DGNB, ÖGNI).
- Institutionen und Organisationen, die die Weiterentwicklung von Unternehmenswerten und unternehmerischen Verhaltensweisen fördern (ZIA, Initiative Corporate Governance etc).
- Zusammenschlüsse von beruflichen Interessentengruppen (zb CIRA) oder Mitgliedschaften in Arbeitsgruppen die unternehmensrelevante Themenbereiche weiterentwickeln.
- Institutionen und Organisationen, die Forschung im Bereich der Immobilienwirtschaft betreiben, fördern und Standards entwickeln (RICS, GIF Germany, Fraunhofer Institute – office 21, Real Estate Innovation Network REIN, Lean Construction Society).

Mitgliedschaften sind überdies nur zulässig, sofern deren Kosten im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets berücksichtigt wurden. Sofern es diesbezüglich keine Position im genehmigten Jahresbudget gibt, ist eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft notwendig.

XI. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Verstöße gegen diese Richtlinie werden arbeitsrechtlich geahndet. Mitarbeiter sind dazu angehalten, Verstöße gegen geltendes Recht oder unsere Verhaltenskodizes zu melden. Bei Verdachtsmomenten steht betroffenen Mitarbeitern aber auch Beobachtern die Möglichkeit offen, ihren unmittelbaren Vorgesetzten oder gegebenenfalls die übergeordnete Führungskraft sowie die für Compliance zuständige Abteilung Corporate Office & Compliance über diese Vorfälle zu informieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dies anonym über das von CA Immo eingerichtete elektronische Hinweisgebersystem zu melden. Das elektronische Hinweisgebersystem steht unseren Mitarbeitern aber auch externen Dritten (z.B. Vertragspartnern) auf unserer Website unter Hinweisgebersystem (caimmo.com) zur Verfügung.

Unsere Mitarbeiter brauchen keine Sanktionen aufgrund einer gutgläubigen Meldung von Vorfällen zu befürchten.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitern, die ein tatsächliches oder mutmaßliches Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet. Jeder gemeldete Hinweis wird durch die für Compliance zuständige Abteilung Corporate Office & Compliance und im Falle eines potenziellen Interessenskonfliktes in der Sache durch die Interne Revision unparteiisch aufgeklärt.